

Aktionsprogramm Kindertagespflege

Vertragsbedingungen über die Durchführung einer Maßnahme bei einem Träger im Einzelfall gemäß § 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III

Präambel

Die Förderung der Qualifizierung von Tagespflegepersonen nach dem DJI-Curriculum (160h) oder einem vergleichbaren Curriculum erfolgt gemeinsam durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) als Maßnahme gemäß § 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, welches hierfür Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung zur Verfügung stellt.

Da die Bundesagentur für Arbeit im vorliegenden Fall die Maßnahme nur zum Teil finanziert, schließt der Maßnahmeträger sowohl einen Vertrag mit der Bundesagentur für Arbeit über den von ihr finanzierten Teil der Maßnahmekosten als auch den vorliegenden Vertrag mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (nachstehend Auftraggeber) über den restlichen Teil der Maßnahmekosten ab. Bezüglich der gemeinsamen Förderung der Maßnahme hat der Auftraggeber mit der örtlichen Agentur für Arbeit eine Kooperationsvereinbarung geschlossen.

§ 1 Auftraggeber und Auftragnehmer

Der Vertrag wird zwischen _____ (*nachstehend Auftraggeber*) und dem Maßnahmeträger (*nachstehend Auftragnehmer*) geschlossen.

§ 2 Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Durchführung der angebotenen Leistung (siehe Leistungsbeschreibung).

§ 3 Vertragsbestandteile

(1) Als Vertragsbestandteile gelten in der nachstehenden Rangfolge:

1. die Leistungsbeschreibung,
2. das Angebot des Auftragnehmers auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung,
3. die "Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen" - Teil B - der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) (VOL/B),
4. im Übrigen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

(2) Etwaige Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.

§ 4 Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit (Maßnahmebeginn und –ende) ist der Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Der Vertrag endet mit dem im Angebot ausgewiesenen Vertragsende, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 5 Durchführung des Vertrages

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine vertraglich geschuldeten Leistungen vertragsgerecht unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt innerhalb der vereinbarten Fristen zu

erbringen. Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung dieses Vertrages die gesetzlichen Vorschriften sowie die einschlägigen Verwaltungsvorschriften zu beachten.

- (2) Der Auftragnehmer hat seine vertraglich geschuldeten Leistungen frei von Rechten Dritter zu erbringen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter jeder Art frei, sofern die Ansprüche auf ein schuldhaftes Verhalten des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Beauftragung und Durchführung dieses Vertrages zurück zu führen sind.
- (3) Produktive und zugleich Wert steigernde Arbeiten dürfen im Rahmen dieses Vertrages nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verrichtet werden. Einnahmen aus diesen Arbeiten sind dem Auftraggeber unverzüglich bekannt zu geben und mindern die vertraglich vereinbarte Vergütung.
- (4) Der Auftragnehmer hat die Teilnahme an der Maßnahme zu dokumentieren. Anwesenheits- und Fehltage des Teilnehmers sind festzuhalten. Die Eignung des Teilnehmers ist durch den Auftragnehmer anhand des Kursverlaufs zu bewerten und zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind nach Maßnahmeende zeitnah dem Auftraggeber zuzuleiten. Hinsichtlich der Eignungsbeurteilung gilt dies jedoch nur, insofern der Teilnehmer hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilt hat. Bei Abbruch der Maßnahme ist der Auftraggeber umgehend zu informieren. Bei der Weitergabe von Informationen sind die Regelungen des Sozialdatenschutzes zu beachten (siehe § 13).
- (5) Nach Maßnahmeende ist dem Teilnehmer eine Bescheinigung auszustellen, aus der sich mindestens Dauer, Art und Inhalt der Maßnahme ergeben. Eine Kopie dieser Bescheinigung ist dem Auftraggeber umgehend zuzuleiten.

§ 6 Vergütung

- (1) Die Leistung wird mit dem vom Auftragnehmer angebotenen Preis für den Gesamtzeitraum der Maßnahme vergütet und von der Agentur für Arbeit und dem Auftraggeber gemeinsam finanziert (siehe § 8 Teilfinanzierung).
- (2) Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis. Mit diesem Festpreis werden alle Leistungen abgegolten, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages erforderlich sind. Erhöhungen des Festpreises während der gesamten Vertragslaufzeit sind ausgeschlossen.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Preises entfällt, wenn der Teilnehmer die Maßnahme zum vereinbarten Maßnahmebeginn nicht antritt.
- (4) Sofern die Leistung der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, beinhaltet der Festpreis den Umsatzsteuersatz. Ein Anpassungsanspruch bei Änderung des Umsatzsteuersatzes besteht nicht.

§ 7 Besonderheiten zur Vergütung

- (1) Die Maßnahme wird gemäß dem in der Leistungsbeschreibung angegebenen Angebotspreis vergütet. Mit der Vergütung sind alle Aufwendungen zur Durchführung der Maßnahme abgegolten.

Diese Aufwendungen sind insbesondere:

- Maßnahmekosten (einschließlich Lern- und Arbeitsmittel, notwendige Eignungsfeststellungen, Prüfungsgebühren)
- Aufwendungen für die gesetzliche Unfallversicherung der Teilnehmer

- Absicherung (Versicherung) gegen Schäden (außer grober Fahrlässigkeit und Vorsatz), die die Teilnehmer während der Maßnahmedauer – auch in Betriebsphasen – verursachen.
- (2) Die Zahlung der Maßnahmekosten erfolgt in einer Summe auf schriftlichen Nachweis der erbrachten Leistung (Anwesenheitsliste des Teilnehmers etc) / Rechnungslegung nach Maßnahmeende. Der Nachweis und die Rechnung sind bei dem Auftraggeber einzureichen.

§ 8 Teilfinanzierung

- (1) Die Kostenübernahme durch den Auftraggeber erfolgt nicht zu 100 %. Der Anteil des Auftraggebers ergibt sich aus Punkt 2.4 der Leistungsbeschreibung („Anteil Dritter“). Die durch den Auftraggeber und die Agentur für Arbeit zu tragenden Kosten sind unter Punkt 2.4 der Leistungsbeschreibung getrennt ausgewiesen. Die Maßnahme wird gemäß dem in der Leistungsbeschreibung angegebenen Angebotspreis vergütet. Mit der Vergütung sind alle Aufwendungen zur Durchführung der Maßnahme abgegolten.
- (2) Die nicht durch den Auftraggeber vergüteten Kosten sind von der Agentur für Arbeit zu tragen. Der Vertrag ist dadurch auflösend bedingt, dass die Teilfinanzierung durch die Agentur für Arbeit nach Abs. 1 nicht mit Rechnungslegung gem. § 7 Abs. 2 nachgewiesen wird. Wenn diese Bedingung eintritt, kann der Auftragnehmer eine anteilige Kostenübernahme durch den Auftraggeber nicht verlangen.

§ 9 Rechnungslegung

- (1) Die Zahlung erfolgt im Überweisungsverkehr auf ein vom Auftragnehmer schriftlich zu benennendes Konto. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an welchem der Auftraggeber den Überweisungsauftrag an seine Geldanstalt erteilt.
- (2) Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

§ 10 Haftungsausschluss

Der Auftraggeber übernimmt keinerlei Haftung für Vermögens-, Sach- und Personenschäden.

§ 11 Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer

- (1) Verstößt der Auftragnehmer, gleich aus welchen Gründen, schuldhaft gegen vertragliche Pflichten zur Durchführung (insbesondere gegen seine Pflichten aufgrund der Leistungsbeschreibung) oder erfüllt er diese nicht in gehöriger, insbesondere branchenüblicher Weise, so kann der Auftraggeber für jede Pflichtverletzung die Vergütung unter Berücksichtigung der begangenen Pflichtverletzung angemessen mindern.
- (2) Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, aus diesem Vertrag resultierende Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, aufzurechnen. Im Falle der Aufrechnung wird der Auftragnehmer hiervon schriftlich benachrichtigt.

§ 12 Kündigungsrechte des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Auftragnehmer den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Als wichtiger Grund gelten insbesondere die in § 7 Nr. 5 VOL/A genannten

Tatbestände sowie schwerwiegende Verletzungen von Bestimmungen dieses Vertrages und seiner Bestandteile.

- (2) Für den Fall, dass der Auftragnehmer trotz Mahnung seinen vertraglichen Pflichten innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt, kann der Auftraggeber ebenfalls mit sofortiger Wirkung kündigen.

§ 13 Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften zum Sozialdatenschutz, einzuhalten. Insbesondere darf der Auftragnehmer übermittelte oder erhobene Daten der Bewerber nur zur Erfüllung der in diesem Vertrag genannten Pflichten nutzen. Jede Verwendung dieser Daten zu anderen, insbesondere gewerblichen Zwecken ist unzulässig. Der Auftragnehmer ist zu eigener Datenerhebung nur im vertraglich zugelassenen oder für die Aufgabenerledigung unabdingbar erforderlichen Umfang berechtigt (siehe auch § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X). Für die Einhaltung dieser vertraglichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer auch für seine Mitarbeiter und Beauftragten.

- (2) Der Teilnehmer ist darüber zu informieren, dass für die Arbeits- und Ausbildungsvermittlung oder die Gewährung von Leistungen notwendige Mitteilungen im erforderlichen Umfang an den Auftraggeber weitergeleitet werden. Dem Teilnehmer ist – auf dessen Verlangen – Einsicht in alle ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Rechte des Betroffenen auf Löschung, Sperrung, Berichtigung und Auskunft gewahrt werden.

- (3) Geheimhaltung:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftrag sowie sämtliche ihm hierdurch zur Kenntnis gelangten internen Angelegenheiten, Unterlagen und Informationen sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers auch nach Beendigung dieses Vertrages vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer hat geeignete Vorkehrungen zu treffen und steht dafür ein, dass solche Kenntnisse Dritten weder zugänglich gemacht noch sonst wie bekannt werden können.

Der Auftragnehmer hat ferner durch geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen (technisch-organisatorische Maßnahmen gemäß Anlage zu § 9 Bundesdatenschutzgesetz – BDSG-) Vorsorge gegen unbefugte Systemzugriffe von außen zu treffen, die Daten sind vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Der Auftragnehmer sichert zu, die verarbeiteten und erhobenen Daten von seinem sonstigen Datenbestand zu trennen.

- (4) Der Auftragnehmer hat ferner die Pflicht, die mit der Ausführung beauftragten Personen gemäß § 5 BDSG zu verpflichten, dies gilt auch für freie Mitarbeiter. Der Auftragnehmer ist auch selbst zur Einhaltung der Regelungen des § 5 BDSG verpflichtet.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche erhobenen und verarbeiteten Daten noch zwei Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zur Verwendung durch den Auftraggeber vorzuhalten, sie sodann jedoch aus seinen Systemen zu löschen. Die Löschung ist auf Verlangen nachzuweisen.

- (5a) Aufbewahrungspflichten

Die Einnahmebelege, Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind gemäß Art. 90 Abs. 1 Buchstabe a der Allgemeinen Strukturfondsverordnung (EG) Nr. 1083/2006 bis zum 31.12.2025 im Original oder in beglaubigter Abschrift Vorhaben bezogen aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Der Aufbewahrungsort

der Belege ist, sofern diese nicht beim Auftragnehmer verbleiben, dem Auftraggeber für Prüfungszwecke mitzuteilen. Die Belege können dem Auftraggeber zur Aufbewahrung übergeben werden, sofern die handels- oder steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen bereits abgelaufen sind.

- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Teilnehmerunterlagen, die gesondert zu führen sind, auf Verlangen des Auftraggebers an einen vom Auftraggeber benannten Dritten unverzüglich herauszugeben, insbesondere bei einem Maßnahmeträgerwechsel. Hierzu hat der Auftragnehmer eine schriftliche Einwilligungserklärung der Teilnehmer oder deren Erziehungsberechtigten, soweit der Teilnehmer das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zu Beginn der Maßnahme einzuholen.

Die einzuholende Einwilligungserklärung muss folgenden Inhalt haben:

„Die nachfolgende Erklärung betrifft den Fall, dass während der Maßnahme der Maßnahmeträger wechselt. Damit der neue Maßnahmeträger die Maßnahme mit mir weiterführen kann, benötigt er meine Teilnehmerunterlagen vom bisherigen Maßnahmeträger.

In Kenntnis der jederzeitigen Widerruflichkeit dieser Erklärung bin ich damit einverstanden, dass meine Teilnehmerunterlagen an einen vom Auftraggeber zu benennenden Dritten (neuer Maßnahmeträger) zum Zwecke der Fortführung der Maßnahme herausgegeben werden. Eine Datenübermittlung zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. Im Falle des Wechsels des Maßnahmeträgers ist der bisherige Maßnahmeträger verpflichtet, mir den Empfänger der Teilnehmerunterlagen sowie einen zuständigen Ansprechpartner mitzuteilen.

Sollte ich nicht einverstanden sein, ist der bisherige Maßnahmeträger berechtigt und verpflichtet, meine Teilnehmerunterlagen in einem verschlossenen Umschlag gemäß § 69 SGB X an den Auftraggeber zu übermitteln, um eine ordnungsgemäße Weiterführung der Maßnahme sicherzustellen. Diese Datenübermittlung bedarf nicht meiner Zustimmung.“
(Ort, Datum, Unterschrift, ggf. Unterschrift des Erziehungsberechtigten)

- (7) Der Auftraggeber behält sich ein Weisungsrecht hinsichtlich des Umgangs des Auftragnehmers mit den geschützten Daten vor.
- (8) Soweit freie Mitarbeiter eingesetzt werden, hat der Auftragnehmer sicher zu stellen, dass diese die gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Datenschutzbestimmungen im gleichen Umfang einhalten wie der Auftragnehmer selbst, insbesondere hat er sie nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz zu verpflichten. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen hat der Auftragnehmer zu prüfen und zu kontrollieren.
- (9) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das Recht ein, Auskünfte bei ihm einzuholen, während der Betriebs- und Geschäftszeiten seine Grundstücke oder Geschäftsräume zu betreten und dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen und geschäftliche Unterlagen und Datenverarbeitungsprogramme einzusehen, soweit dies im Rahmen der Vereinbarung für die Überwachung des Datenschutzes erforderlich ist. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass das Kontrollrecht auch für Aufsichtsbehörden des Auftraggebers gilt, insbesondere für den Bundesbeauftragten für Datenschutz und für die Informationsfreiheit (BfDI) und für den Bundesrechnungshof (BRH).
- (10) Zuwiderhandlungen gegen § 11 berechtigen den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber hinsichtlich vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Datenschutzverstöße von allen Ansprüchen Dritter frei.

- (11) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Veröffentlichung seines Namens, der Bezeichnung des Vorhabens und der Summe der für das Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Mittel in dem zu veröffentlichenden Verzeichnis aller ESF-Begünstigten zuzustimmen (Art. und 7 Nr. 2 Buchstabe d Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1828/2006).

§ 14 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu beachten. Danach sind Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität grundsätzlich unzulässig. Eine unterschiedliche Behandlung von Bewerbern aufgrund eines der oben genannten Merkmale ist lediglich dann zulässig, wenn die Ungleichbehandlung eine wesentliche, entscheidende und angemessene berufliche Anforderung darstellt und der Zweck rechtmäßig ist. Eine unterschiedliche Behandlung ist auch dann zulässig, wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen bestehende Nachteile wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes ausgeglichen werden soll (sog. positive Maßnahmen). Um Arbeitgeber im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens nicht der Gefahr eines Haftungsanspruchs wegen einer ggf. glaubhaft gemachten Benachteiligung auszusetzen, ist eine Datenübermittlung an Arbeitgeber insoweit zu vermeiden.

§ 15 Scientology-Ausschluss

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich bzw. stellt sicher, dass weder er noch seine Beschäftigten noch gegebenenfalls von ihm beauftragte Dritte bei der Erfüllung der Beauftragung die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden bzw. verbreiten.
- (2) Bei einem Verstoß gegen Absatz 1 ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

§ 16 Rücktritt und Antikorruptionsklausel

- (1) Ausschlussgründe im Sinne von § 7 Nr. 5 c bis e VOL/A berechtigen den Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag. Diese sind:
- die Unzuverlässigkeit von Unternehmen wegen einer nachweislichen schweren Verfehlung (z.B. Vorteilsgewährung § 333 StGB, Bestechung § 334 StGB) oder ähnlichen Handlungen außerhalb korrekter geschäftlicher Gepflogenheiten,
 - die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung,
 - vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf Zuverlässigkeit sowie Fachkunde und Leistungsfähigkeit.
- (2) Ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 ist auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.
- (3) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die dem Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Sofern der

Auftraggeber keinen höheren Schaden nachweist, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5 % des Brutto- Auftragswertes dieses Vertrages zu bezahlen. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich niedriger ist. Erbringt der Auftragnehmer diesen Nachweis, so braucht er nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu bezahlen.

- (4) Liegt ein Ausschlussgrund nach § 7 Nr. 5 c VOL/A vor, weil der Auftragnehmer nachweislich eine schwere Verfehlung (Vorteilsgewährung § 333 StGB oder Bestechung § 334 StGB) oder eine vergleichbare nachweisbare Verfehlung außerhalb redlicher geschäftlicher Gepflogenheit begangen hat, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber für jede Verfehlung eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob der Auftraggeber sein Recht auf Rücktritt vom Vertrag ausübt oder nicht. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Brutto-Auftragswertes dieses Vertrages. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 17 Informationspflichten und Prüfrecht

Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen sowie die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen durch den Auftragnehmer zu prüfen und entsprechende Informationen beim Auftragnehmer einzuholen. Der Auftragnehmer erteilt zu diesem Zweck unverzüglich alle erbetenen Auskünfte, gewährt, soweit erforderlich und keine Betriebsgeheimnisse verletzt werden, Einsicht in alle den Auftrag betreffenden Unterlagen einschließlich gespeicherter Daten, fertigt auf Wunsch des Auftraggebers Fotokopien der erforderlichen Unterlagen an und gestattet den Zutritt zu seinen Grundstücken und Betriebsräumen während der üblichen Geschäftszeiten. Die vorstehenden Rechte stehen auch der Rechnungsprüfung des Auftraggebers und dem Bundesrechnungshof zu.

§ 18 Schriftformerfordernis und Salvatorische Klausel

- (1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines von den Parteien unterzeichneten Nachtrages.
- (2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages ungültig sein, so betrifft dies nicht den Vertrag als Ganzes, sondern nur die betreffende Bestimmung. In einem solchen Fall ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend auszulegen, wobei maßgebend ist, was die Parteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung bekannt gewesen wäre.

§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist der in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Maßnahmeort.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Auftraggebers..
- (3) Es gilt deutsches Recht.

§ 20 Unfallversicherung

Die Anmeldung des Teilnehmers zur Unfallversicherung sowie die Abrechnung der Beiträge erfolgt durch den Auftragnehmer. Es gelten die Vorschriften des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII). Zuständig für die Unfallversicherung ist für die gesamte Maßnahme (einschließlich der betrieblichen Erprobung) der für den Auftragnehmer zuständige Unfallversicherungsträger.